

Satzung

des TSV „Eintracht“ Sanitz / Groß Lüsewitz e.V.

I.

Allgemeines

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der TSV „Eintracht“ Sanitz / Groß Lüsewitz e.V. hat seinen Sitz in Sanitz
2. Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Rostock eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg/Vorpommern, des DSB sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es der Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Sinne seiner Abteilungen aus.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Sportes.
2. Die Aufgabe des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Sportes für alle Bürger, insbesondere der Jugend. Er leistet seinen Beitrag für eine sportliche-kulturelle Freizeitgestaltung aller Mitglieder.
3. Eigene Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassistischer Art lehnt der Verein ab.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein dient dem im §2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§52 StAO) der Abgabenordnung. Er strebt keinen Gewinn an. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitglieder

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selbst Sport betreibt oder als Förderer diesen unmittelbar unterstützen will.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes, eines Abteilungsvorstandes, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wenn die Betreffenden sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des Wahlrechts.

§5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Aushändigung der Mitgliedskarte gilt der Bewerber als aufgenommen.
2. Mitgliedschaft
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 8 Wochen vor Jahres- bzw. Halbjahresabschluss. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er sich
 - a) einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder durch sein Verhalten innerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt
 - b) mit Zahlung von Beiträgen (trotz Erinnerung) 2 Monate nach Zahlungsfrist im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§6

Aufnahmegebühr und Beiträge

Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgehalten. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Halbjahr sind 14 Tage nach erfolgter Aufnahme zu zahlen. Danach sind die Beiträge für das 1. Halbjahr bis zum 01.01., für das 2. Halbjahr bis zum 01.07. zu entrichten. Die einzelnen Abteilungen können Zuschläge zur Aufnahmegebühr oder zu den Beitragszahlungen erheben, diese Zuschläge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

III.

Organe und ihre Aufgaben

§7

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem ersten Kassenwart
 4. dem Hauptsportwart
 5. dem Schriftführer
3. Im Rhythmus von zwei Jahren werden die Vorstandsmitglieder in folgender Form neu gewählt:
 - a) In den Jahren mit geraden Jahreszahlen
 - der erste Vorsitzende
 - der Hauptsportwart
 - der Schriftführer
 - b) in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen
 - der erste Kassenwart
 - der stellvertretende Vorsitzende
4. Der TSV wird im Sinne des §26 BGB vertreten durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit dem ersten Kassenwart.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§9

1. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
 2. Wahlen der Vorstandsmitglieder
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 5. Einsetzen von Ausschüssen
 6. Satzungsänderung
 7. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
 8. Wahl der Kassenprüfer
 9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:
 1. Geschäftsführung des Vereins
 2. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 4. Vertretung des Vereins nach außen
 5. Bestätigung der Abteilungsleiter und ihrer Stellvertreter
 6. Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung zu geben.

§10

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich bis zum Ende des ersten Kalenderjahres zusammen. Der Termin ist mindestens 10 Tage vorher auf der Homepage des Vereins bekannt zu machen.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
3. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung darf Angelegenheiten, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, nur behandeln, falls die Dringlichkeit der Angelegenheit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird.
6. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind binnen einer Frist von fünf Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu melden.
7. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

§11

1. Für die Erledigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Als ständiger Ausschuss besteht der Hauptausschluss.
2. Der Hauptausschuss berät den Vorstand des Vereins bei der Führung der Vereinsgeschäfte in allen den Sport betreffenden Angelegenheiten des Vereins.
3. Es besteht aus dem Hauptsportwart als Vorsitzenden und den Abteilungsleitern.
4. Der Hauptausschuss ist vom Hauptsportwart nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen. Sofern es der Beratungsgegenstand erfordert, ist die Einladung weiterer Personen möglich.

IV.

Finanzwirtschaft

§12

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§13

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§14

1. Die Führung des Vereins obliegt dem ersten Kassenwart.
2. Ausgaben im laufenden Geschäftsbetrieb in Höhe eines Einzelbetrages von 1000€ (in Worten: eintausend) darf der erste Kassenwart ohne Gegenzeichnung vornehmen. Für darüberhinausgehende Auszahlungen bedarf es der Gegenzeichnung des ersten Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

§15

1. Der vorzulegende Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu überprüfen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind oder eines ständigen Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Wiederwahl ist unzulässig.
2. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.

V.

Sonstiges

§16

1. Unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins gestaltet die Jugendgemeinschaft des Vereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes (Jugendausschusses) werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

§17

Zeichnungsberechtigt für die Einlegung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Sportgerichten, die den Verein oder Vereinsmitglieder betreffen, sind ein Vorstandsmitglied und der zuständige Abteilungsleiter.

§18

Der TSV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein

- a) Ehrenvorsitzende
- b) Ehrenmitglieder

Ernennen und sonstige Ehrungen vornehmen.

§19

1. Der Vorstand kann von sich oder auf schriftlichen Antrag des zuständigen Abteilungsleiters folgende Strafen aussprechen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) zeitliche Sperre
 - d) dauernde Sperre
 - e) zeitliche Amtsunwürdigkeit
 - f) dauernde Amtsunwürdigkeit
2. Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsordnung die Maßnahmen zu a) bis c) an die Abteilungsleiter bzw. den Jugendausschuss delegieren
3. Geldstrafen und Gebühren, die dem Verein per Entscheidung eines Sportgerichtes zur Zahlung auferlegt werden, können, wenn sie auf grob unsportliches Verhalten eines Mitgliedes basieren, auf das Mitglied umgelegt werden.

§20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mind. 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon 2/3 für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine 2. Mitgliederversammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenden von 3/4 der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser Versammlung mind. 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Sanitz. Diese hat es zur Förderung der Sportjugend in Vereinen der Gemeinde Sanitz einzusetzen.

§21

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am 17. Juni 1994 auf der Gründungsversammlung beschlossen und am 23.03.2018 letztmalig geändert.